



Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer zü Hungern vnd || Behaim [et]c. Königclicher
Mayestat Ertz=||hertzogen zü Österreich [et]c. Ordnung
vnd || Reformation g[ue]tter Policey/ in dersel=||ben
Nider[oe]sterreichischen Lan[n]den ...**

Ferdinand <I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Wien[n], 1542

VD16 N 1679

Von thewrer zerung bey den Wierten.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14321

Von thewrer zerung bey den Wierten.

Dieweyl auch thewrer zerung halber bey denn Wiertten / vil se, schwärung den Gessten / vnd andern so die strassen täglich geprau- chen müessen zuseet / vnd daraus eruolgt / das alle zerung täglich aufsteiget / auch al' essend Speys vnd Narung / höchlich vertheu- ret wirdet. Und aber sollicher manngl / von wegen vñderschid- lichait der Lanndt / auch fürfallender thewrung oder wol sayle / durch ain gemaine Sagung nit wozwenden sein mag.

Demnach wellen wir vnnsern Lanndmarschalch / vnd Lanndts, hauptleuten vnserer Niderösterreichischen Lannden / biemit ernst- lich ausgelegt vnnnd beuolhen haben / das sy hinsiran jährlich zu den letzten Lanndtrechten / so vor aufgang ains yeden Jars gehallten werden / samst jrn Beysizern / nach gestallt vnnnd gelegenheit der Jargennig / ob / vnnnd wellichermassen die geratten / od er misfratten / auch thewrer oder wol sayler fürsailn erbar / zimblisch / Mass vnd Ordnung wolbedechtlich aufrichten / vnd da / in lauter sezen vnd bestimben / Auch in all Stett / Märckht / vnd Gericht verhünden sollen / wie in yedem Lanndt die Malzeit von Speys vnd Trancht / auch Stalmuet / vnnnd füetterung das ganz darnach volgend jar geraitet vnd bezallt. Wellich ordnung auch nach gestallt der jar vnd zeitgennig / yedes jars ob gelauttermassen vernewert / gestaigert oder geringert / vnd den Wieren aincher übermäßigen beschwär- lichen gewynnung nit statt gethan / sonder die Verprecher / nach ges- stallt jrer vngehoisame / so offt das geschicht / herriglich gestrafft werden sollen.

Vom Fürkhauff.

Wie woldie gemainen Jar vnd Wochenmärckht / in Stett / vnnnd zu Märckhten / darumb eingesezt / verlichen vnnnd gehallten worden / damit meniglich Reich vnd Arm / alle waarn / gattungen / Händt- werchs beräischafft / vrd sonderlich Profannt speys vnnnd andere haufnotturfft / auch alles das / so zu der menschē gebrauch / narung / vnd notturfft dient in rechtem / gleichem / vnd saylem / hauff finden / und bekummen mügen / vnnnd dardurch alle beschwärung / veruor- raylung bey Reichen vnnnd Armen verhüertet werde. So besin- den wir doch in täglicher erfahrung / das durch vil vnnser Lanndt- leut vnd Vnderthanen / Geistlich vnnnd Weltlich / auch Hoch-